



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 56

Rostock, 06.10.2025

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten vom 2. Oktober 2025

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten

vom 2. Oktober 2025

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI M-V 2011 Seite 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert wurde und § 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten erlassen:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten vom 19. Januar 2022, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten vom 7. Februar 2022 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus bestimmt der Akademische Senat ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und das Studierendenparlament ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Studierenden; diese treten in Fällen an die Stelle der ordentlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses, in denen ein ordentliches Mitglied der jeweiligen Gruppe in einem Sitzungstermin verhindert ist oder als Prüferin oder Prüfer oder als Widerspruchsführerin oder Widerspruchsführer an dem im Widerspruchsverfahren zu behandelnden Prüfungsverfahren beteiligt ist.

b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die vom Akademischen Senat zu bestimmenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und das Ersatzmitglied gemäß Absatz 2 Satz 2 werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, das studentische Mitglied des Widerspruchsausschusses und das studentische Ersatzmitglied gemäß Absatz 2 Satz 2 für jeweils ein Jahr.“

c. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die/der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses Prüferin oder Prüfer in einem vom Widerspruchsausschuss zu behandelnden Prüfungsverfahren, so übernimmt für diese Sache das andere ordentliche Mitglied des Widerspruchsausschusses die Aufgabe der oder des Vorsitzenden.“

2. Dem § 3 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Oktober 2025.

Rostock, den 2. Oktober 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer